

## b) Wegfall der Ungeeignetheit

Bei der Frage, welche Argumente das Gericht bei der Frage berücksichtigt, die Sperre vorzeitig aufzuheben, muß man sich bewußt machen, daß zum einen nur Tatsachen zu berücksichtigen sind, die die begründete Erwartung rechtfertigen, der Täter sei nicht mehr ungeeignet. Diese Tatsachen müssen am Tag der gerichtlichen Entscheidung vorliegen (maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt).<sup>792</sup>

Zum anderen muß es sich vor allem um neue Tatsachen handeln.

Es sei davor gewarnt, von festen Taxen der Verkürzung auszugehen. Es kommt auf eine Würdigung der Umstände des Einzelfalles an.

## 1) Geeignete Tatsachen

Generell sind hier alle Tatsachen zu berücksichtigen, welche auch bei der Frage der Ungeeignetheit zu beachten sind.

Am häufigsten wird bei Entziehung der Fahrerlaubnis wegen eines Alkohol- oder Drogendelikts ein Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist gestellt. Aber auch bei Entziehungsgründen außerhalb der Drogen- und Alkoholdelikte kommt eine vorzeitige Aufhebung der Sperre in Frage.<sup>793</sup>

Eine Tatsache, die geeignet sein kann, den Wegfall der Ungeeignetheit erwarten zu lassen, ist nach heute nicht mehr angezweifelter Meinung die Teilnahme an einer Nachschulung bzw. einem Aufbauseminar für alkoholauffällige Kraftfahrer.<sup>794</sup> Das StVG unterscheidet zwischen Aufbaueminaren für Inhaber von Fahrerlaubnissen auf Probe (§ 2a Abs. 2 Nr. 1 und § 2b StVG), Seminaren für Kraftfahrer nach dem Punktesystem (§ 4 Abs. 8 S. 4 StVG i.V.m. 43, § 36 FeV) und Wiedereignungskursen i.S.d. § 70 FeV. Hier alleinig relevant sind Wiedereignungskurse bzw. diesen vergleichbare Schulungen.

In den 80er Jahren des vorherigen Jahrhunderts war in der Rechtsprechung noch umstritten, inwieweit aufgrund von Nachschulungen wie „Mainz77“, „Hamburg79“, „Leer“ oder „IVT-HÖ“ vom Wegfall der Ungeeignetheit ausgegangen werden kann. Nach Untersuchungen von Birnbaum/Biehl lag die Rückfallquote von Teilnehmern am Nachschulungskurs Modell "Mainz 77" trotz Sperrfristverkürzung deutlich unter derjenigen von Nicht-Nachgeschulten. Dies sollte also zu einer eher nicht zu kleinlichen Abkürzungspraxis veranlassen.<sup>795</sup>

<sup>790</sup> OLG Köln NJW **60**, 2255; Geppert in: LK-StGB, Rz. 89 zu § 69a

<sup>791</sup> Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 280

<sup>792</sup> OLG Köln VRS **19**, 270; OLG Köln DAR **56**, 192

<sup>793</sup> LG Hildesheim, Beschl. v. 20.12.2011 - 26 Qs 179/11

<sup>794</sup> OLG Düsseldorf VRS **66**, 347; OLG Köln VRS **60**, 375; OLG Hamburg VRS **60**, 192; LG Hof NZV **01**, 92; AG Gummersbach DAR **96**, 471

<sup>795</sup> Birnbaum/Biehl NZV **02**, 164 ff

Zur grundsätzlichen Anerkennung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Fahreignung führt Geppert aus:<sup>796</sup>

*"Nach anfänglicher Skepsis in Teilen des Schrifttums zeigten sich die Tatgerichte verhältnismäßig schnell bereit, im Kampf gegen den Alkohol die in den bis dahin noch weithin unerprobten Nachschulungskursen liegende Chance zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu nutzen. Die Berücksichtigung der Nachschulung erfolgte zunächst (nur) über eine nachträgliche Abkürzung der Sperrfrist nach § 69a Abs. 7, dann aber vermehrt auch im Wege der Sperrfristverkürzung und vereinzelt über die Aufhebung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis im Verfahren nach § 111a StPO. Trotz fortdauernder Skepsis in Teilen des Schrifttums ging die (vor allem: amts- und landgerichtliche) Praxis dann aber bald dazu über, die Teilnahme an einer (anerkannten) Nachschulung auch im Erkenntnisverfahren als Umstand anzuerkennen, der bei günstigem Persönlichkeitsbild und nicht zuletzt im Zusammenwirken mit vorläufigen Führerscheinmaßnahmen dazu geeignet sein kann, die Regelvermutung des § 69 Abs. 2 zu widerlegen. Die obergerichtliche Rechtsprechung demgegenüber hat von Anfang an hervorgehoben, daß die Kursteilnahme für sich allein das Absehen von der Regelentziehung in aller Regel noch nicht zu rechtfertigen imstande sei, sondern weitere Umstände (insbesondere eine längere vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und ein günstiges Persönlichkeitsbild) hinzukommen müssen. Nachdem zwischenzeitlich auch statistisches Material zur Legalbewährung vorliegt, das durch einen Vergleich der Rückfallhäufigkeit von Kursteilnehmern und Nichtkursteilnehmern vorsichtige (obgleich nicht unbestrittene) Erfolge erkennen läßt, wird die Wirkung solcher Nachschulungskurse auf den alkoholauffälligen Kraftfahrer in der tatrichterlichen ebenso wie in der obergerichtlichen Rechtsprechung und weithin (selbst) im (juristischen) Schrifttum heute überwiegend positiv eingeschätzt; allgemeiner Tenor: Die Kurse dienen zwar nicht als Ersatz, wohl aber als sinnvolle Ergänzung zur Entziehung der Fahrerlaubnis und ihr dienender vorläufiger Maßnahmen."*

Hiervon geht auch der Gesetzgeber aus. In § 153a Abs. 1 Nr. 6 StPO ist ausdrücklich vorgesehen, daß sogar eine Einstellung des Strafverfahrens mit der Auflage zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 S. 2 oder § 4 Abs. 8 S. 4 StVG erfolgen kann.

Oft wird empfohlen, bei dem zuständigen Gericht vorher nachzufragen, ob und in welchem Umfang das Seminar berücksichtigt wird. Bei der so häufig anempfohlenen Anfrage an das Gericht, ob und inwiefern ein Seminar berücksichtigt wird, muß jedoch auch auf zwei Gefahren hingewiesen werden. Der Richter kann durch die Frage den Eindruck gewinnen, der Täter nehme an dem Seminar nur teil, um die Sperrfrist zu verkürzen und eben nicht, um Geeignetheit wieder herzustellen. Wichtiger ist doch das Argument für die Anerkennung, daß der Gesetzgeber in der StPO bzw. der FeV wie bereits oben angeführt die Seminarteilnahme als geeignete Maßregel ausdrücklich anerkannt hat.

Die Teilnahme an einem solchen Kurs oder einer solchen Maßnahme stellt keinen Automatismus zur vorzeitigen Aufhebung der Sperre dar.<sup>797</sup> Es kommt auf eine Würdigung der Umstände des Einzelfalles an. Insofern nutzt die „Auskunft“ des Richters, generell berücksichtige er solche Kurse, dem Betroffenen wenig.

Auch „private“ Aufbauseminare sind anzuerkennen. Solche können auch individuelle Schulungen durch einen Verkehrspsychologen sein. Sofern es sich nicht um ein allgemein bekanntes Aufbauseminar handelt, müssen dem Gericht aber die Inhalte mitgeteilt werden, so daß das Gericht beurteilen kann, ob auf die wiederhergestellte Eignung des Verurteilten geschlossen werden kann.

<sup>796</sup> LK Geppert, Rz. 99 zu § 69 StGB; Anm.: die Ausführung von Geppert beziehen sich auf die Ungeeignetheit für die Anordnung der Maßregel, können jedoch zwanglos auf die Verkürzung der Sperrfrist übertragen werden.

<sup>797</sup> BVerfG DAR 07, 80f.; BGH DAR 04, 110; LG Köln DAR 05, 702; LG Flensburg DAR 05, 409; LG Dresden DAR 02, 280; LG Kassel DAR 92, 32; AG Stendal, Beschl. v. 29.11.2005 - 213 Cs 581 Js 3444/05; AG Stadtroda DAR 04, 543; Himmelreich DAR 04, 10 und DAR 03, 111

Die erfolgreiche Teilnahme an einer sich über mehrere Monate erstreckenden Verkehrstherapie begründet bei der Prüfung einer Verkürzung der Sperrfrist nach § 69a Abs. 7 S. 1 StGB regelmäßig die Annahme, daß der Eignungsmangel weggefallen ist. Als eine solche Nachschulung kann ein verkehrspsychologischer Kurs in der Form einer Kleingruppen-Therapie angesehen werden. Diese sollte neben der Informationsvermittlung u.a. auch eine „individuelle Lebensstilanalyse zur Erfassung der Hintergründe des problematischen Verkehrsverhaltens“ mit einer darauf aufbauenden Trainingsphase beinhalten.<sup>798</sup>

Der Verurteilte muß aber auch die Inhalte des Seminars auch für sich umgesetzt haben, damit das Gericht von einem Wegfall der Ungeeignetheit ausgehen kann. Die Überzeugungsbildung seitens des Tatgerichts hinsichtlich des Wegfalls der Ungeeignetheit aufgrund einer Nachschulung setzt voraus, daß der Täter die Schulungsinhalte auch verinnerlicht hat.

Geppert führt zum Nachweis einer Prognoseveränderung aus:<sup>799</sup>

*"Ob die spezialpräventiv günstige Wirkung durch die Teilnahme an einer Nachschulung eingetreten ist, unterliegt im Rahmen gebotener Gesamtwürdigung allein tatrichterlicher Beurteilung und ist vom Revisionsgericht nur auf Rechtsfehler zu überprüfen. Weil nicht die Kursteilnahme als solche zur Widerlegung der gesetzlich vermuteten Ungeeignetheit führt, hat der Tatrichter in den Gründen seiner Entscheidung in revisionsgerichtlich nachprüfbarer Weise darzulegen, in welcher Weise die Nachschulung (meist im Zusammenwirken mit vorläufigen Führerscheinmaßnahmen) entgegen der Regel des Abs. 2 zur Wiederherstellung der Eignung geführt hat oder im Hinblick auf welche besonderen Umstände in der Tat und/oder in der Persönlichkeit des Täters sogar Nachschulung die aus der Anlaßtat erwiesene Ungeeignetheit nicht beseitigt hat. Eine solche Gesamtwürdigung kann in aller Regel nur in einer Hauptverhandlung, nicht im Strafbefehlsverfahren geleistet werden. Handelt es sich um **allseits anerkannte erprobte Nachschulungskurse** (wie etwa das Modell "Mainz 77", "Leer" oder "Hamburg 79"); genügt es, wenn der Tatrichter den Kurs als solchen benennt sowie Kursinhalt und organisatorischen Ablauf formelhaft andeutet. Der Nachweis der Nachschulung als solcher kann mit den üblichen Beweismitteln geführt werden; es genügt die den Kursteilnehmern nach Durchführung der Kurse ausgehändigte Bescheinigung, die ihnen üblicherweise eine "erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme" attestiert. Davon zu trennen ist die Frage, wann eine Kursteilnahme "erfolgreich" ist und ob der Tatrichter zusätzlich zur bloßen Teilnahmebescheinigung weitere Feststellungen zu den individuellen Auswirkungen des Kurses auf den Täter treffen muß. Bei nur "vorsichtiger" Berücksichtigung der Kursteilnahme (was ausweislich einschlägiger obergerichtlicher Entscheidungen bei Ersttätern üblicherweise der Fall ist, wenn die Sperrfrist um etwa drei Monate verkürzt oder von der Regelentziehung nach vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis von mindestens sechs Monaten abgesehen wird) reicht im allgemeinen der Hinweis des Tatrichters auf die ihm vorgelegte Teilnahmebescheinigung aus; die bloße Feststellung regelmäßiger Teilnahme ist insoweit hinreichender Ausdruck für das Bemühen des Täters um Verbesserung seiner Eignungsvoraussetzungen. Sofern die durchgeführte Nachschulung jedoch in weitergehendem Umfang zugunsten des Täters berücksichtigt wird, verlangt die Rechtsprechung zwecks revisionsgerichtlicher Überprüfbarkeit besondere tatrichterliche Feststellungen zur Frage, weshalb die Nachschulung auf den jeweiligen Täter besonders günstig gewirkt hat. In gleicher Weise bedarf es besonderer Feststellungen, wenn der Täter sich einer individuellen therapeutischen Behandlung unterzogen hat (**Privattherapie**) oder die Nachschulung in Kursen erfolgt ist, deren Konzept noch nicht allgemein bekannt und erprobt ist (**noch nicht allseits erprobte Nachschulungskurse**); hier bedarf es besonderer tatrichterlicher*

<sup>798</sup> OLG Dresden, Beschl. v. 11.3.2002 - 14 Qs 30/02

<sup>799</sup> LK Geppert, Rz. 100 zu § 69 StGB; Anm.: die Ausführung von Geppert beziehen sich auf die Ungeeignetheit für die Anordnung der Maßregel, können jedoch zwanglos auf die Verkürzung der Sperrfrist übertragen werden.

*Feststellungen nicht nur zu den individuellen Auswirkungen der Behandlung/Schulung, sondern auch zusätzlicher Ausführungen zu Inhalt und Ablauf der Schulung/therapeutischen Behandlung sowie zur fachlichen Kompetenz des Kursleiters/Therapeuten."*

Da insofern ein Ziel erreicht werden soll und dies auch unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Täters erreichbar sein muß, kommen auch verschiedene privatwirtschaftliche Maßnahmen in Betracht. Das Gericht muß jedoch genau prüfen, ob durch die Maßnahmen die Ungeeignetheit weggefallen ist, wenn keine allgemeinen Standards vorliegen.

Zu eng scheint daher die Ansicht des LG Hildesheim<sup>800</sup>, das Aufbauseminar setze eine amtliche Anerkennung nach § 36 Abs. 6 FeV voraus, um Berücksichtigung finden zu können. Sofern die Kursinhalte durch das Gericht nachprüfbar als geeignet anerkannt werden, würde eine solche Beschränkung zum einen dazu führen, daß vermögenslosen Verurteilten der Weg der Sperrfristverkürzung versperrt ist und daß zum anderen zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Anerkennungszwang der Veranstalter vorliegen muß.

In einer späteren Entscheidung aus 2011 hat das LG Hildesheim<sup>801</sup> dies relativiert und gefordert, daß aus vorgelegten Bescheinigungen sich der Inhalt der verkehrspsychologischen Gespräche ergeben müsse. Eine Beratung reiche nicht aus. Der Kurs müsse von einem Diplom-Psychologen, vorzugsweise mit der Zusatzqualifikation Verkehrspsychologe, durchgeführt werden.

Insofern hat das LG Dresden<sup>802</sup> die Teilnahme an einer Verkehrstherapie bei einem von einem bei der BAST akkreditierten Verein (hier: der Gesellschaft für Ausbildung, Fortbildung und Nachschulung e.V. (AFN)) anerkannt. Auch die Kleingruppensitzung entspricht einem anerkannten Model.

Im verwaltungsrechtlichen Bereich müssen die Kurse durch die BAST akkreditiert sein und unterliegen dann einem strengen wissenschaftlichen Evaluierungsverfahren. Im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren oder bei der Sperrfristverkürzung kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Kurse die strengen Voraussetzungen der §§ 36 und 70 FeV erfüllen.<sup>803</sup> Der Leiter solcher Kurse muß daher nicht die staatliche Anerkennung besitzen.

Völlig korrekt hat insofern das AG Eggenfelden<sup>804</sup> sich mit dem Umfang und den Inhalten der im übrigen erfolgreichen Teilnahme an einem Nachschulungskurs in Österreich auseinandergesetzt, dessen Vergleichbarkeit mit dem Model „Mainz 77“ bejaht und die Sperre vorzeitig aufgehoben.

Die meisten Gerichte begnügen sich damit, daß eine erfolgreiche Teilnahme durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird.<sup>805</sup> Nach dem obig gesagten muß sich das Gericht jedoch davon überzeugen, daß aufgrund der Teilnahme Ungeeignetheit nicht mehr vorliegt – also der Täter die Lehrgangsinhalte verinnerlicht hat.

In der Rechtsprechung wurden anerkannt:

- die erfolgreiche Teilnahme an einem Nachschulungskurs oder Aufbauseminar für alkohol- oder drogenauffällige Kfz-Führer<sup>806</sup>
- eine auf wissenschaftlich anerkannter Grundlage beruhende Verkehrstherapie (z. B. Verkehrstherapie der Gesellschaft für Ausbildung, Fortbildung und Nachschulung - AFN - akkreditiert bei BAST; Verkehrstherapie „IVT-Höcher“ (Ebrach-Bayern-Seminar)<sup>807</sup>
- schließlich auch "andere Nachschulungsmaßnahmen"<sup>808</sup>

<sup>800</sup> LG Hildesheim NSTZ-RR **03**, 312

<sup>801</sup> LG Hildesheim, Beschl. v. 20.12.2011 - 26 Qs 179/11

<sup>802</sup> LG Dresden, Beschl. v. 11.3.2002 - 14 Qs 30/02

<sup>803</sup> Geppert in: LK-StGB, Rz. 99 zu § 69

<sup>804</sup> AG Eggenfeld, Beschl. v. 18.11.2010 - 2 Cs 8410/10; AG Eggenfelden, Beschl. v. 10.2.2005 - 1 Cs 18 Js 19645/04

<sup>805</sup> OLG Hamburg VRS **60**, 194

<sup>806</sup> LG Kleve DAR **04**, 470; LG Hildesheim DAR **03**, 88; LG Dresden DAR **02**, 280; LG Hof NZV **01**, 92; a.A. LG Kassel DAR **81**, 28; mit Bedenken LG Ellwangen BA **02**, 223

<sup>807</sup> LG Köln DAR **05**, 702; LG Dresden DAR **02**, 280; AG Stendal, Beschl. v. 29.11.2005 – 213 JCs 581 Js 3444/05; Himmelreich DA R **03**, 111 und ders. **04**, 10

Gerade die Suchttherapie kann hier ebenfalls anerkannt werden, wenn dort ebenfalls ein verkehrsrechtlicher Bezug hergestellt wird.

Allein die Teilnahme an einer Schulung als Einzeltatsache rechtfertigt keine vorzeitige Aufhebung der Sperre.<sup>809</sup> Das Gericht hat sämtliche Umstände zu würdigen, um zu beurteilen, ob die Ungeeignetheit weggefallen ist.<sup>810</sup>

Gerade bei hohen Blutalkoholkonzentrationen oder bei Wiederholungstätern muß das Gericht zusätzlich besondere Umstände fordern, wobei auch dem Gesichtspunkt dauerhafter vollständiger Alkoholabstinenz Bedeutung beigemessen werden kann.

Bei den Voraussetzungen einer Sperrfristverkürzung differenziert die Rechtsprechung nach der Höhe der Tatzeit-BAK. Dies ist insofern richtig, als der seitens des Betroffenen zu betreibende Aufwand sich nach der Verfestigung der Trinkgewohnheiten richtet. Für diese Verfestigung wird die Tatzeit BAK als Indiz herangezogen.

Das LG Hildesheim<sup>811</sup> differenziert wie folgt:

*„Bei Verkehrsteilnehmern, die mit einer Blutalkoholkonzentration von **bis zu 1,6‰** und erstmals einschlägig auffällig geworden sind, wird die erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Nachschulungskurs regelmäßig zu einer Verkürzung der Sperrfrist führen, soweit nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen eine solche Entscheidung sprechen.*

*Verkehrsteilnehmer, die mit Blutalkoholkonzentration im Bereich von **1,6 bis 2,0‰** im Straßenverkehr auffällig geworden sind, werden sich einer kritischen Einzelfallprüfung im Hinblick darauf zu unterziehen haben, ob Grund zur Annahme i.S. von § 69a Abs. 7 StGB besteht, daß sie zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet sind. Diesen Betroffenen, die eine Unbedenklichkeitsbescheinigung seitens der Straßenverkehrsämter regelmäßig nicht erhalten, steht die Möglichkeit der Teilnahme an einem Kurs offen, der von Umfang und Inhalt über Kurse nach dem Modell 'LEER-E' hinausgeht.*

*Bei Blutalkoholkonzentrationen von **mehr als 2,0 ‰** wird regelmäßig allein die Teilnahme an einem Nachschulungskurs der benannten Art nicht ausreichend sein, um hierdurch hinreichende Schlüsse im Hinblick auf die maßgebliche Fahrereignung zuzulassen. In derartigen Fällen wird vielmehr eine besonders kritische Prüfung vorzunehmen sein, die über die bloße Teilnahme an einem Nachschulungskurs hinausgeht. Bei Kraftfahrern, die mit derart hohen Blutalkoholkonzentrationen ein Fahrzeug im Straßenverkehr führen (können), wird nach aller Erfahrung von einer erheblichen Alkoholgewöhnung und regelmäßig auch von mißbräuchlichem Alkoholumgang auszugehen sein. Hiernach regelmäßig vorauszusetzende eingeprägte Verhaltensmuster werden in aller Regel allein durch die Teilnahme an einem geeigneten Nachschulungskurs der bezeichneten Art nicht hinreichend ausgeräumt werden können. Erforderlich sind vielmehr besondere Umstände, die ausnahmsweise eine Verkürzung der Sperrfrist vertretbar erscheinen lassen.“*

Bis zu einer BAK von 1,6‰ kann die Teilnahme an einer Maßnahme oder einem Kurs zu einer Sperrfristverkürzung führen, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen eine solche Entscheidung sprechen.

---

<sup>808</sup> OLG Koblenz VRS 69, 28

<sup>809</sup> LG Berlin, Beschl. v. 25.1.2011 - 506 Qs 8/11; LG Berlin, Beschl. v. 13.2.2008 - 502 Qs 13/08; LG Ellwangen, Beschl. v. 02.7.2001 - 1 Qs 76/01

<sup>810</sup> Geppert in: LK-StGB, Rz. 88a zu § 69a

<sup>811</sup> LG Hildesheim NSZ-RR 03, 312

Spätestens ab einer BAK ab 1,6 ‰ ist davon auszugehen, daß der Betroffene Gewohnheitstrinker ist – also Alkoholmißbrauch oder gar –krankheit vorliegt. Es bedarf daher weiterer besonders zu prüfender Umstände, um davon überzeugt zu sein, daß keine Ungeeignetheit mehr vorliegt.

*Ab einer BAK von 1,6‰ ist „nach gesicherten verkehrsmedizinischen und -psychologischen Erkenntnissen ein Gewohnheitstrinker. Seine individuelle Rückfallwahrscheinlichkeit liegt deutlich über der der noch nicht oder jedenfalls nicht mit so hohen Werten aufgefallenen Kraftfahrer. Ein in der Art zu charakterisierender Gewohnheitstrinker ist nur dann - wieder - geeignet zum Führen von Kfz, wenn er zu einem glaubhaften Entschluß zu dauerhafter, vollständiger Alkoholabstinenz gekommen und in der Lage ist, diesen auch zu realisieren. Dazu gehört eine glaubhafte wenigstens 6-monatige Abstinenz sowie zur Stabilisierung des Abstinenzentschlusses, die Bereitschaft, eine psychosoziale Beratungsstelle bzw. Suchtberatungsstelle aufzusuchen und/oder regelmäßig an Sitzungen einer Selbsthilfegruppe teilzunehmen.“<sup>812</sup>*

Der genannten Differenzierung nach der BAK zur Tatzeit wird bei einer BAK bis 1,6‰ in einer Gesamtschau geprüft, ob nach einem erfolgreichen Aufbaukurs Gründe der Aufhebung der Sperre entgegenstehen. Als Gründe, welche der Aufhebung der Sperre auch bei einer Tatzeit-BAK von unter 1,6 ‰ entgegenstehen können, werden insbesondere einschlägige Vorahnungen angesehen.

So als Beispiel LG Leipzig<sup>813</sup>, welches zunächst die erfolgreiche Teilnahme an dem Aufbaukurs feststellt und bei einer BAK von 1,39‰ zum Entnahmezeitpunkt 30 min nach der Fahrt festgestellt, daß auch keine weiteren Gründe gegen eine Verkürzung der Sperrfrist sprechen.

Ebenso verkürzte das AG Dresden<sup>814</sup> bei einer BAK von 1,14‰ im Entnahmezeitpunkt nach der erfolgreichen Teilnahme an einem Aufbauseminar (Modell NAFAPlus) die Sperre. Bei dem nicht vorbestraften Verurteilten stünden insofern keine Gründe entgegen. Des weiteren führte das AG Dresden an, bei Verkehrsteilnehmern, die mit einer Blutalkoholkonzentration von bis zu 1,8 ‰ (?) und erstmals einschlägig auffällig geworden sind, werde die erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Nachschulungskurs regelmäßig zu einer Verkürzung der Sperrfrist führen, soweit nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen eine solche Entscheidung sprechen. Es verweist hier jedoch auf obig angeführte Entscheidung des LG Hildesheim. Gegebenenfalls kann man annehmen, daß es korrekt 1,6‰ und nicht 1,8‰ heißen muß.

Bei einer BAK von deutlich über 2,00 ‰ – hier 2,82‰ – hat das LG Berlin die Teilnahme an der Verkehrstherapie IVT-Hö, die Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergab, daß der Verurteilte weiterhin bis zur Entscheidung des Gerichts bzw. der Fahrerlaubnisbehörde freiwillig an dem Abstinenzprogramm teilnahm, für sich darüber hinaus eine therapeutische Nachsorgemaßnahme organisiert hat und der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Alkohol-Abstinenz-Check der pima-mpu GmbH, für ausreichend erachtet.<sup>815</sup> Dies geht mit den zutreffenden Stimmen einher, welche ab einer BAK von 1,6‰ einen Abstinenznachweis verlangen.

Auch das LG Erfurt<sup>816</sup> geht davon aus, daß ab einer BAK von 2,00 ‰ nur erhebliche Tatsachen zu einer Aufhebung der Sperre führen können. Jedoch erscheint es dann nicht nachvollziehbar, daß allein die erfolgreiche Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Intervention der DEKRA ausreichend sein soll.

<sup>812</sup> OVG Schleswig NZV 92, 379; LG Flensburg DAR 05, 409; LG Hildesheim NSTZ-RR 03, 312

<sup>813</sup> LG Leipzig, Beschl. v. 7.7.2009 - 6 Qs 47/09

<sup>814</sup> AG Dresden, Beschl. v. 11.8.2014 - 215 Cs 701 Js 18067/14; Anm. den Wert von 1,8 ‰ nennen sowohl der nichtamtliche Leitsatz als auch die Urteilsbegründung

<sup>815</sup> LG Berlin, Beschl. v. 2.8.2010 - 533 Qs 97/10

<sup>816</sup> LG Erfurt, Beschl. v. 25.5.2011 - 7 Qs 135/11

Problematisch ist diese Differenzierung dann, wenn das Urteil abgekürzt ist oder nur ein Strafbefehl vorliegt, der keine Angaben zu Ermittlung der Tatzeit-BAK enthält. Hier soll eine Rückrechnung zu Lasten des Verurteilten nicht möglich sein.<sup>817</sup>

Auch allein eine günstige Sozialprognose, die die Aussetzung von Straf- und Unterbringungs Vollstreckung rechtfertigt, reicht grundsätzlich noch nicht, um eine Aufhebung der Sperre zu begründen.<sup>818</sup> Es sind unterschiedlich Beurteilungsfragen bei der Strafaussetzung und der Verkürzung der Fahrerlaubnis sperre zu prüfen. Die positive Sozialprognose ist höchstens dann ein Aspekt der Beurteilung des Wegfalls des Eignungsmangels, wenn die Freiheitsstrafe wegen eines Verkehrsdeliktes zur Bewährung ausgesetzt wurde und sich die Sozialprognose positiv zu diesem Verkehrsdelikt verhält.

Harten Auswirkungen im beruflichen und / oder privaten Bereich für den Verurteilten durch die Entziehung der Fahrerlaubnis bilden primär keinen Beleg dafür, daß nunmehr die Ungeeignetheit nicht mehr vorliegt.<sup>819</sup> Wie bereits oben ausgeführt, folgt aus diesen Härten nicht unmittelbar und auch nicht stringent, daß anzunehmen ist, daß der Antragsteller nunmehr ein verantwortungsbewußter Verkehrsteilnehmer geworden ist. Das Argument kann höchstens mittelbar Berücksichtigung finden. Nämlich dann, wenn diese persönliche außerordentliche Belastung zu einem Umdenken beim Antragsteller führte und dies Umdenken neu ist. Dann ist aber das Umdenken die Tatsache und die Belastung „nur“ der Anstoß für dies Umdenken.<sup>820</sup> Das Umdenken muß jedoch auch eine neue Tatsache sein, was zu verneinen ist, wenn dies Umdenken oder die Erwartung hierfür bereits bei der Bemessung der Neuerteilungssperre berücksichtigt wurde.

Allein die seit Entziehung der Fahrerlaubnis verstrichene Zeit führt nicht dazu, einen Wegfall der Ungeeignetheit anzunehmen. Dies ergibt bereits sich daraus, daß das Tatgericht bei der Festsetzung der Dauer der Sperre bereits eine Beurteilung anstellt, wie lange die aus der Anlaß tat erwiesene Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen voraussichtlich andauern wird.

Dies gilt selbst bei einer lebenslangen Sperre, auch wenn seit dem Beginn der Sperre 45 Jahre vergangen sind.<sup>821</sup>

Insofern ist auch die seit dem Urteil verstrichene straffreie Zeit keine Tatsache, die angetan ist, den Wegfall der Ungeeignetheit zu begründen.<sup>822</sup>

Eine Änderung der Rechtsprechung seit Urteilsverkündung ist keine neue Tatsache.<sup>823</sup> Hier liegt bereits keine Tatsache vor.

---

<sup>817</sup> AG Lüdinghausen NZV **04**, 424

<sup>818</sup> OLG Celle NJW **08**, 3652

<sup>819</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 12.3.2007 - 2 Ws 58/07; OLG Koblenz, Beschl. v. 12.2.1985 - 1 Ws 84/85

<sup>820</sup> OLG Koblenz VRS **68**, 353; OLG Düsseldorf VRS **66**, 347; OLG Koblenz VRS **65**, 362; ähnlich, jedoch nicht so ausdrücklich Hentschel/Krumm, Kap. 2 Rz. 270

<sup>821</sup> AG Bochum NSTZ **11**, 441

<sup>822</sup> OLG Düsseldorf NZV **91**, 477; OLG München NJW **81**, 2424; a.A. OLG Düsseldorf VRS **63**, 273

<sup>823</sup> Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 271